



Schulische Integration und Förderung der geflohenen Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine im Schuljahr 2022/2023

Rahmenkonzept

Stand: Juni 2022



Inhalt

1	Kinder und Jugendliche aus der Ukraine an den bayerischen Schulen im Schuljahr 2022/2023 ...	2
2	Schulische Integration der geflohenen Kinder und Jugendlichen	2
2.1	Grundschule und Förderschule	3
2.2	Schülerinnen und Schüler mit noch nicht erfüllter Vollzeitschulpflicht (Jgst. 5 mit 9)	4
2.2.1	Grundsätzliche Regelungen.....	4
2.2.2	Schulartunabhängige Brückenklassen.....	5
2.2.3	Zusammenwirken der Schulaufsicht in Steuerungsgruppen	12
2.3	Schülerinnen und Schüler mit abgeschlossener Vollzeitschulpflicht (ab Jgst. 10)	16
3	Hochschulzugang	18
4	Personal	19
5	Schulrechtliche und schulfinanzierungsrechtliche Hinweise	19
5.1	Rechtlicher Status der geflohenen Kinder und Jugendlichen	19
5.2	Schülerbeförderung	20
5.3	Schulfinanzierung (kommunale Schulen und private Ersatzschulen)	20
5.4	Schulische Ganztagsangebote	21
5.5	Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz	22
5.6	Masernschutz	22
6	Erfassung der Schülerinnen und Schüler in ASV/ASD	22
7	Informationsangebote von StMUK, ALP und ISB.....	22
8	Pädagogische Hinweise.....	23
8.1	Willkommenskultur an den Schulen	23
8.2	Psychisch stark belastete bzw. traumatisierte Kinder und Jugendliche.....	25
9	Pflege der ukrainischen Sprache und Kultur	25
9.1	Unterrichtsmaterialien in ukrainischer Sprache.....	25
9.2	Ukrainisch als Fremdsprache.....	26
9.3	Nationale und kulturelle Identität der geflohenen Kinder und Jugendlichen	28
10	Ferienprogramm des Bayerischen Jugendrings (BJR)	28
11	Bildungs- und Teilhabeleistungen.....	28
12	Anhang: Stundentafel der Brückenklassen.....	29

Das Rahmenkonzept wird regelmäßig angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung (vorliegend: 21. Juni 2022) findet sich auf der Website des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

1 Kinder und Jugendliche aus der Ukraine an den bayerischen Schulen im Schuljahr 2022/2023

Im Schuljahr 2021/2022 haben die Schulen in Bayern kurzfristig mehrere Zehntausend geflohene Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter aus der Ukraine aufgenommen. Mit großer Herzlichkeit, Empathie und Organisationsgeschick haben die Verantwortlichen dafür Sorge getragen, dass diese Kinder und Jugendlichen an den bayerischen Schulen einen Ort fanden, an dem sie sich sicher und geborgen fühlen konnten. Die Bewältigung dieser historisch noch nie dagewesenen Herausforderung ist eine besondere Leistung der Schulen und Schulaufsichtsbehörden.

Die Entwicklung im Schuljahr 2022/2023 ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Soweit derzeit bekannt, streben die meisten geflohenen Familien eine baldige Rückkehr in die Ukraine an. Der Kriegsverlauf sowie das Ausmaß der Zerstörungen in der Ukraine könnten aber auch zur Folge haben, dass viele Eltern mit ihren Kindern noch für längere Zeit in Bayern bleiben werden. Daher gilt es, bei der Planung für das Schuljahr 2022/2023 unterschiedliche Entwicklungen im Blick zu haben und sowohl auf einen längerfristigen Verbleib der geflohenen Familien wie auch auf eine zeitnahe Heimkehr vorbereitet zu sein.

Für die schulische Integration der ukrainischen Kinder und Jugendlichen im Schuljahr 2022/2023 zeichnen sich damit folgende drei Schwerpunkte ab:

- Kinder und Jugendliche, die längerfristig in Bayern bleiben, benötigen gute Startchancen im hiesigen Schulsystem. Im Mittelpunkt des Schuljahrs 2022/2023 steht daher der **Spracherwerb**: Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache ist eine wesentliche Voraussetzung sowohl für eine erfolgreiche Schullaufbahn wie auch für gesellschaftliche Teilhabe in Bayern.
- Darüber hinaus gilt es, für die geflohenen Kinder und Jugendlichen die richtige Schulart und den besten Weg zu einem für sie passenden Schulabschluss zu finden. In einem **Übergangsschuljahr**, unterstützt durch intensive Beratung und Begleitung, können Schülerinnen und Schüler weiter im bayerischen Schulwesen Fuß fassen. Älteren Schülerinnen und Schülern stehen unterschiedliche Wege zu Studium und Beruf offen.
- Kinder und Jugendliche, die zeitnah heimkehren möchten, benötigen Freiräume, um sich auf den **Wiedereintritt in das ukrainische Schulsystem** vorzubereiten.

2 Schulische Integration der geflohenen Kinder und Jugendlichen

Für die schulische Integration von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Erstsprache stehen in Bayern bewährte Konzepte und Strukturen zur Verfügung, die auch im Schuljahr 2022/2023 genutzt werden sollen. Infolge des Kriegs in der Ukraine sind jedoch im Schuljahr 2022/2023 ungewöhnlich

viele Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Erstsprache zu beschulen. Überdies gilt es, die besondere Situation der aus der Ukraine geflohenen Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Die etablierten Konzepte und Strukturen müssen daher erweitert und angepasst werden.

2.1 Grundschule und Förderschule

- **Grundschule:** Die Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (KMK) hat sich in ihrer Stellungnahme vom 29.03.2022 dafür ausgesprochen, ukrainische Kinder im Grundschulalter nicht in spezielle Vorbereitungsklassen aufzunehmen, sondern in den Fachunterricht der Regelschule zu integrieren. Bayern folgt dieser Empfehlung. Damit werden den geflohenen Kindern und Jugendlichen im Grundschulalter ein intensives **Sprachbad** sowie vielfältige **Begegnungen mit Gleichaltrigen** ermöglicht. Die Beschulung orientiert sich an dem seit Jahren bewährten Konzept **DeutschPLUS**, das neben der Teilnahme am Regelunterricht ergänzende Angebote im Bereich Sprachförderung vorsieht (vgl. KMS vom 25.06.2018 Az. III.2 – BS 7400.9 – 4.38 933). Die Aufnahme in Deutschklassen an Grundschulen erfolgt damit grundsätzlich nicht. Pädagogische Willkommensgruppen werden in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 nicht mehr gebildet bzw. nicht fortgeführt.

Es gelten die allgemeinen Regelungen zur **Sprengepflicht** und zu **Gastschulverhältnissen** gemäß Art. 42 und 43 BayEUG. Damit können im Interesse einer gleichmäßigen Auslastung der personellen und räumlichen Ressourcen geflohene Kinder gemäß Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG einem anderen Sprengel zugewiesen werden. Aus pädagogischen Gründen sollten jedoch Kinder, die bereits im Schuljahr 2021/2022 den Regelunterricht bzw. eine Pädagogische Willkommensgruppe besucht haben, nach Möglichkeit an der entsprechenden Grundschule verbleiben.

- **Förderschule:** Eine Aufnahme an Förderschulen kann im Sinne des Art. 41 Abs. 1 BayEUG nur erfolgen, wenn ein **sonderpädagogischer Förderbedarf** festgestellt wurde. Die Aufnahme an Förderschulen erfolgt grundsätzlich in die Regelklassen. Mangelnde Kenntnisse in der deutschen Sprache allein sind nach § 41 Abs. 1 Satz 2 VSO-F ausdrücklich kein hinreichender Grund für die Aufnahme an einer Schule zur sonderpädagogischen Förderung. Auch eine mögliche Traumatisierung stellt für sich keinen sonderpädagogischen Förderbedarf dar, zumal ihr nicht durch die Aufnahme an einer Förderschule angemessen zu begegnen ist.

Förderbedarfe und **Förderschwerpunkte** wie auch der **Stand der bisherigen Förderung von geflüchteten Schülerinnen und Schülern** mit eindeutig festzustellendem sonderpädagogischem Förderbedarf unterscheiden sich nach ersten Erfahrungen in einer großen Bandbreite.

Konzepte für Einfinden und Heranführen an Unterricht und schulische Fördermaßnahmen werden mit Blick auf die individuellen Bedarfe und die Bedingungen am Schulstandort in den regulären Klassen und mit ggf. differenzierenden Angeboten entwickelt.

2.2 Schülerinnen und Schüler mit noch nicht erfüllter Vollzeitschulpflicht (Jgst. 5 mit 9)

2.2.1 Grundsätzliche Regelungen

In den Jahrgangsstufen 5 mit 9 und damit im Bereich der **Vollzeitschulpflicht (Art. 37 BayEUG)** stehen für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Erstsprache drei Wege der schulischen Integration offen:

- **Beschulung als Regelschülerin bzw. Regelschüler:** Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht aufgrund hinreichender deutscher Sprachkenntnisse zu folgen vermögen, können als Schüler in Regelklassen der Mittelschule und – bei Erfüllung der in der jeweiligen Schulordnung festgelegten Aufnahmevoraussetzungen – als Schüler in den M-Zug der Mittelschule, in die Realschule, in die Wirtschaftsschule oder in das Gymnasium aufgenommen und beschult werden. Dies dürfte zunächst nur auf einen sehr kleinen Teil der aus der Ukraine geflohenen Kinder und Jugendlichen zutreffen.
- **Beschulung in Regelklassen im Gastschulverhältnis nach den Vorgaben der Schulordnungen:** Sofern auf Basis einer pädagogischen Einschätzung der Lehrkräfte erkennbar ist, dass einzelne Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Bildungsstands und ihrer bereits vorhandenen Deutschkenntnisse dem Unterricht zeitnah mit Erfolg folgen (Mittelschule) bzw. die ggf. erforderlichen Aufnahmeverfahren (Realschule, Wirtschaftsschule, Gymnasium) bestehen können, ist eine Beschulung in Regelklassen im Gastschulverhältnis nach den Schulordnungen (vgl. § 8 RSO, § 7 WSO, § 8 GSO) möglich; die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Auch bei Kindern und Jugendlichen, die erst während des Schuljahres 2022/2023 nach Bayern zuziehen, soll eine Beschulung als Gastschüler gemäß den o. g. Bestimmungen der Schulordnungen im regulären Unterricht nur dann erfolgen, wenn die o. g. Voraussetzungen vorliegen. Weitere Ausnahmen sind mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe möglich, wenn gewährleistet ist, dass das Kind bzw. der Jugendliche die erforderlichen Deutschkenntnisse erwirbt und dem regulären Unterricht zeitnah folgen kann.
- **Beschulung in besonderen Unterrichtsgruppen:** Die meisten Kinder und Jugendlichen werden im Schuljahr 2022/2023 besondere Unterstützung beim Spracherwerb benötigen. Hierfür stehen an den Schularten Mittelschule, Realschule, Wirtschaftsschule und Gymnasium unter-

schiedliche **Angebote der schulischen Integration** (besondere Klassen oder Unterrichtsgruppen gem. Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG) zur Verfügung, die grundsätzlich auch für die Beschulung der aus der Ukraine geflohenen Kinder und Jugendlichen genutzt werden können. Allerdings richten sich die etablierten Angebote an Realschulen (*SPRINT*) vor allem an Schülerinnen und Schüler mit fortgeschrittenen Deutschkenntnissen, die entsprechenden Angebote an Gymnasien (*InGym*) an besonders leistungsmotivierte und leistungsstarke Schülerinnen und Schüler mit gymnasialer Vorbildung. Die Angebote an Mittelschulen wiederum (v. a. *Deutschklassen*) sind konzeptionell vor allem auf Schülergruppen mit stark heterogener sprachlicher Zusammensetzung zugeschnitten.

- Daher wird mit den **Brückenklassen** ein weiteres, **schulartunabhängig ausgerichtetes Angebot der schulischen Integration** geschaffen. Es richtet sich an größere Schülergruppen, die – als vor einem Krieg im Herkunftsland Geflohene – eine ungewisse Bleibeperspektive haben und zudem in aller Regel eine gemeinsame Erstsprache besitzen. Die Zuordnung zu solchen besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen gem. Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG erfolgt durch die in der Steuerungsgruppe vertretenen Schulaufsichtsbehörden für die jeweilige Schulart nach dem hierfür vorgesehenen Verfahren (vgl. unten Ziff. 2.2.3).

Die Brückenklassen lösen damit die *Pädagogischen Willkommensgruppen* als spezifisches Instrument zur schulischen Integration insbesondere ukrainischer Schülerinnen und Schüler ab, Pädagogische Willkommensgruppen werden daher im kommenden Schuljahr nicht mehr gebildet bzw. nicht weiter fortgeführt.

Hinsichtlich einer Aufnahme an Schulen zur sonderpädagogischen Förderung gilt das oben unter Ziff. 2.1 Mitgeteilte entsprechend.

2.2.2 Schulartunabhängige Brückenklassen

Brückenklassen weisen folgende Merkmale auf:

- Brückenklassen sind **besondere Unterrichtsgruppen gemäß Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG**. Sie werden zeitlich befristet zunächst für das Schuljahr 2022/2023 eingerichtet. Brückenklassen richten sich an Schülerinnen und Schüler derzeit insbesondere aus der Ukraine, die möglicherweise nur für einen kürzeren Zeitraum in Bayern verbleiben (ungewisse Bleibeperspektive) und zudem in aller Regel eine gemeinsame Erstsprache besitzen. Brückenklassen bereiten auf den Übergang in die reguläre Beschulung in Bayern vor und ermöglichen zugleich Flexibilität im Hinblick auf eine ggfs. baldige Rückkehr in das Herkunftsland. Mit dem Besuch der Brückenkategorie wird die Schulpflicht erfüllt.

- Das Konzept der Brückenklassen ist **schulartunabhängig** ausgerichtet. Die endgültige Aufnahme an einer bestimmten weiterführenden Schulart wird durch die Zuordnung nicht vorab festgelegt. Im Mittelpunkt des Konzepts der Brückenklassen stehen folgende Zielsetzungen:
 - Sie fördern den **Spracherwerb** durch intensiven Unterricht in „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“.
 - Sie ermöglichen durch regelmäßige Teilnahme am Fachunterricht der Regelklassen in ausgewählten Fächern eine erste **schulisch-inhaltliche Orientierung**: Anlagen, Fähigkeiten und Interessen treten zutage und lassen in Verbindung mit Eindrücken zu Leistungsbereitschaft und Leistungsvermögen erste Rückschlüsse auf die geeignete Schullaufbahn zu. Auf diese Weise wird – noch unabhängig vom Profil der verschiedenen Schularten – der Übergang in die Beschulung in Regelklassen vorbereitet, der in der Regel zum Schuljahr 2023/2024 erfolgen wird.
 - Das Konzept der Brückenklassen berücksichtigt, dass die Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine in der Regel alphabetisiert sind und sich auf einem innerhalb der jeweiligen Altersgruppe untereinander vergleichbaren Bildungsstand bewegen. Der Besuch von Brückenklassen eröffnet zugleich Freiräume, die von den geflohenen Kindern und Jugendlichen z. B. genutzt werden können, um außerhalb der schulischen Verantwortung an **Angeboten des ukrainischen Fernunterrichts** (wie z. B. der All-Ukrainian School (Всеукраїнська школа онлайн; <https://lms.e-school.net.ua/>) teilzunehmen; eine finanzielle Beteiligung des StMUK an etwaigen Teilnahmekosten erfolgt nicht. Alternativ können die Schülerinnen und Schüler an Wahlfächern in der Schule teilnehmen (vgl. Anlage Studentafel).
- Brückenklassen sollten grundsätzlich **10 bis 20 Schülerinnen und Schüler** umfassen. Geringfügige bzw. temporäre Überschreitungen dieser Zahl sind zulässig. Schülerinnen und Schüler verschiedener Altersstufen können in einer Brückenkasse zusammengefasst werden, sofern der Spracherwerb und die Anschlussfähigkeit nicht durch eine zu große Altersspreizung behindert werden.
- Brückenklassen können an **Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen** und **Gymnasien** eingerichtet werden. An Mittelschulen werden Kinder und Jugendliche, die eine Brückenkasse besuchen, als reguläre Schülerinnen bzw. Schüler aufgenommen. An Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien werden die Kinder und Jugendlichen ebenfalls Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule, sie erhalten hier jedoch einen Gastschülerstatus nach den Vorgaben der Schulordnungen, d. h. die Aufnahme in diese Schularten erfolgt nur vorübergehend, weil die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen für eine bestimmte Schulart noch festzustellen

ist. Brückenklassen können auch an Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien in kommunaler und freier Trägerschaft und an Mittelschulen in freier Trägerschaft eingerichtet werden (vgl. zur staatlichen Finanzierung Ziff. 5.3).

- Die **Stundentafel** der Brückenklassen (vgl. Anlage) wird in die BaySchO aufgenommen werden. Auf dieser Grundlage erfolgt der Schulbesuch; damit wird auch die Vollzeitschulpflicht erfüllt. Die Stundentafel sieht **Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer** vor.
- **Pflichtfächer:**
 - Zentral ist der Unterricht im Fach **Deutsch als Zweitsprache (DaZ)**. Der Unterricht folgt dem schulartunabhängigen LehrplanPLUS Deutsch als Zweitsprache für weiterführende Schulen. Lehrkräfte insbesondere der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien, die kurzfristig Kompetenzen im Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ) aufbauen müssen, werden bei der Umsetzung des Lehrplans mit einem breiten Unterstützungsangebot begleitet:
 - **Befristete Zulassung von DaZ-Lehrwerken:** Um der besonderen Situation Rechnung zu tragen, werden mehrere DaZ-Lehrwerke für eine befristete Verwendung insbesondere zur Beschulung der aus der Ukraine geflohenen Schülerinnen und Schüler zugelassen. Nähere Informationen hierzu erfolgen zeitnah.
 - **Digitale Handreichung:** Zu den DaZ-Lehrwerken und -Materialien entwickelt das ISB derzeit eine digitale Handreichung mit methodisch-didaktischen Hinweisen, Einsatzmöglichkeiten und Unterstützungsmaterialien, die Lehrkräften, die wenig Erfahrung bei der Vermittlung von DaZ und der Arbeit mit DaZ-Lehrwerken mitbringen, grundlegende Hilfestellungen bietet. So sollen die Lehrkräfte beispielsweise Hilfestellung bei einer ersten sprachlichen Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie Informationen zum Umgang mit den verschiedenen Lehrwerken erhalten.
 - **Fortbildungen:** Die ALP Dillingen legt begleitend eine Fortbildungsschiene auf, die sich eng an den Bedarfen der Lehrkräfte orientiert und auf die DaZ-Lehrwerke sowie die digitale Handreichung mit methodisch-didaktischen Hinweisen und Unterstützungsmaterialien des ISB abgestimmt ist. Auch hierbei werden Grundlagen zum Spracherwerb bzw. zur Sprachvermittlung sowie zum Einsatz der DaZ-Lehrwerke einen Schwerpunkt bilden.

- Als Pflichtfächer sind außerdem **Englisch** und **Mathematik** vorgesehen:
 - Der Unterricht in den Fächern Mathematik und Englisch zielt einerseits auf die **Festigung** und ggf. den **Ausbau** der im Herkunftsland erworbenen Kompetenzen ab. Andererseits sollen **Erkenntnisse über Begabung, Anlagen und Interessen** der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gewonnen und so die Schullaufbahnpflichtung am Ende des Schuljahres 2022/2023 vorbereitet werden.
 - Der Unterricht orientiert sich nicht an den Bildungszielen der einzelnen Schularten und damit an den jeweiligen spezifischen Fachlehrplänen, sondern, abhängig vom Vorwissen der Schülerinnen und Schüler, den **zentralen Kompetenzbereichen bzw. prozessbezogenen Kompetenzen** des jeweiligen Fachs im Fachprofil (angelehnt an die Bildungsstandards der KMK für die Sekundarstufe I, vgl. z. B. www.lehrplanplus.bayern.de/fachprofil/realschule/mathematik).
 - Alternativ zum Unterricht in eigenständigen Lerngruppen kommt daher, insbesondere im Fortgang des Schuljahres, auch die **regelmäßige Teilnahme am regulären Unterricht** der Schule in Betracht, an der die Brückenklasse eingerichtet wurde. Damit soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnet werden, sich im bayerischen Schulsystem zu orientieren und zu erproben.
- **Wahlpflichtfächer:**
 - Im Bereich der Wahlpflichtfächer zur flexiblen Belegung nehmen die Schülerinnen und Schüler in der Regel am **regulären Unterricht** der Schulart teil, an der die Brückenklasse eingerichtet wurde. Wie der Unterricht in den Pflichtfächern Englisch und Mathematik zielt auch der Unterricht in den Wahlpflichtfächern nicht auf das Erreichen der Bildungsziele der Schulart, an der die Brückenklasse eingerichtet wurde; vielmehr soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, die deutsche Sprache regelmäßig im schulischen Rahmen anzuwenden.
 - Bei der **Belegung der einzelnen Fächer** sollen neben schulorganisatorischen Belangen die Wünsche und Interessen der Schülerinnen und Schüler so weit wie möglich berücksichtigt werden. Nicht ausgewählte Fächer können, sofern gewünscht und schulorganisatorisch möglich, als Wahlfach belegt werden.
 - Die Kinder und Jugendlichen können auf **unterschiedliche Klassen** bzw. – sobald nähere Erkenntnisse zum Leistungsstand vorliegen – ggf. auch auf **unterschiedliche Jahrgangsstufen** verteilt werden (je nach individueller Situation ggf. unabhängig vom Alter

des Schülers bzw. der Schülerin auch auf niedrigere Jahrgangsstufen). Alternativ zur Teilnahme am Regelunterricht können die Wahlpflichtfächer auch im Klassenverband unterrichtet werden, sofern dies aus pädagogischen oder schulorganisatorischen Gründen günstig erscheint.

- **Wahlfächer:**

- Bei der Ausgestaltung der Wahlfächer bestehen große Spielräume. Möglich sind z. B. zusätzliche **Fördermaßnahmen**, die **Belegung weiterer Fächer aus dem Wahlpflichtbereich**, **Arbeitsgemeinschaften** mit unterschiedlicher Ausrichtung oder **freizeitpädagogische Aktivitäten** (z. B. sportliche und musische Aktivitäten).
- Soweit Personal mit entsprechenden Sprachkenntnissen vorhanden ist, sind auch **Ergänzungsangebote in ukrainischer Sprache** zur Vertiefung und Wiederholung der im Fachunterricht (z. B. Mathematik) erarbeiteten Inhalte möglich.
- Die in der Stundentafel bei den Wahlfächern angegebene **Stundenzahl** ist nicht verbindlich; der tatsächliche Umfang der Stundenbelegung im Bereich der Wahlfächer richtet sich nach den individuellen Wünschen und Bedürfnissen bzw. nach den pädagogischen und organisatorischen Gegebenheiten vor Ort.
- Die Teilnahme an den Wahlfächern ist **freiwillig**; alternativ können die Schülerinnen und Schüler an Bildungsangeboten außerhalb der schulischen Verantwortung, z. B. am ukrainischen Fernunterricht, teilnehmen.
- An zusätzlich eingerichteten Wahlangeboten können, damit sich weitere Kontakte mit Gleichaltrigen im Ankunftsland Bayern ergeben, grundsätzlich auch **nicht-ukrainische Kinder und Jugendliche** teilnehmen. Die ukrainischen Kinder und Jugendlichen können grundsätzlich auch reguläre Wahlangebote der Schule besuchen.
- Wahlfächer, in denen Stoff der Pflichtfächer (Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Mathematik) intensiviert, wiederholt und vertieft wird, können **konzeptionell mit dem Pflichtfach** verknüpft werden. Bei einer solchen Verknüpfung kann der zeitliche Umfang des Wahlfachs reduziert werden, wenn die entsprechende Lehrkraft phasenweise im Tandem mit der Lehrkraft des Pflichtfachs unterrichtet.

- Für den Unterricht im Spracherwerb Deutsch kommen neben Lehrkräften der eigenen Schule (insbesondere DaZ-Lehrkräften sowie Fremdsprachenlehrkräften) auch anderweitige Fachkräfte z. B. mit Qualifikationen im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ bzw. „Deutsch als Fremdsprache“ und weitere geeignete Kräfte in Betracht. In geeigneten Fächern können auch ukrainische Lehrkräfte mit entsprechender Qualifikation und für den jeweiligen Unterricht hinreichenden Deutschkenntnissen eingesetzt werden. Über die fachliche Eignung einer Lehrkraft, die im Bereich des Spracherwerbs eingesetzt werden soll, entscheidet die jeweilige

Schulleitung bzw. im Bereich der Grund- und Mittelschulen das jeweilige Staatliche Schulamt, im Übrigen die Schulleitung.

- Für jede Brückenklasse ist von der Schulleitung eine Lehrkraft der Schule als **Klassenbetreuerin oder Klassenbetreuer** zu bestimmen. Sie trägt die Gesamtverantwortung für den Unterricht in der Brückenklasse und koordiniert den Einsatz der beteiligten Fachkräfte; sie steht den dort beschulten Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner und Bezugsperson zur Verfügung und unterstützt die Einbindung der Brückenklasse in die Schulgemeinschaft.
- **Schulorganisatorische Umsetzung:** Die schulorganisatorische Umsetzung und die konkrete pädagogische Gestaltung des Unterrichts in Brückenklassen erfolgen im Rahmen der schulischen Eigenverantwortung (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayEUG):
 - Im Kern steht jeweils der 10-stündige Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ), der – je nach Altersstruktur der Schülerinnen und Schüler – auch jahrgangsübergreifend angelegt sein kann. Sofern nicht anders möglich, ist eine teilweise Verlagerung des DaZ-Unterrichts in den Nachmittag möglich, sofern die Schülerbeförderung sichergestellt ist.
 - Die schulorganisatorische Umsetzung der übrigen Elemente der Stundentafel (Wahlpflichtfächer, Wahlfächer) richtet sich nach den Gegebenheiten vor Ort:
 - Grundsätzlich ist in allen Bereichen der Stundentafel eine **separate Beschulung** ukrainischer Schülerinnen und Schüler **in einer eigenen Klasse möglich**. Insbesondere im Bereich der Wahlpflichtfächer erscheinen aber eine Teilnahme am Regelunterricht und die damit verbundene Möglichkeit zur Sprachanwendung günstiger.
 - Inwieweit z. B. in den **Pflichtfächern Englisch und Mathematik** eine separate Unterrichtsgruppe gebildet wird oder eine (Teil-)Integration in den Regelunterricht erfolgt, wird wesentlich von (freien) Kapazitäten der Regelklassen, von den vorhandenen Personalressourcen und von stundenplanerischen Erwägungen abhängen.
- In der Regel zum Ende des Schuljahres 2022/2023 – immer aber rechtzeitig, um Fristen für Anträge (z. B. zur Teilnahme am Probeunterricht) wahren zu können – spricht die Lehrerkonferenz der Schule, an der die Brückenklasse eingerichtet ist, eine **Schullaufbahnempfehlung** aus, die gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 2 BayEUG nach Maßgabe von Eignung und Leistung der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers erfolgt. Folgende Empfehlungen sind möglich:

- Besuch des Probeunterrichts einer Realschule, einer Wirtschaftsschule oder eines Gymnasiums
 - Aufnahmeprüfung mit anschließender Probezeit an Realschule, Wirtschaftsschule oder Gymnasium;
 - Aufnahme in Regelklassen an Realschule, Wirtschaftsschule oder Gymnasium im Gastschulverhältnis nach den Vorgaben der Schulordnungen (vgl. § 8 RSO, § 7 WSO, § 8 GSO), sofern zeitnah das Bestehen der jeweiligen Aufnahmeprüfung mit anschließender Probezeit zu erwarten ist;
 - Aufnahme bzw. Verbleib an der Mittelschule als Pflichtschule;
 - Förderschule (bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen).
- **Übertritt:** Ukrainische Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 die Jahrgangsstufe 4 der Grundschule besuchen, nehmen am **üblichen Übertrittsverfahren** teil.
 Ukrainische Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 eine schulartunabhängige Brückenklasse der Jahrgangsstufe 5 besuchen, können
 - entweder über den Probeunterricht in Jahrgangsstufe 5 der Realschule oder des Gymnasiums oder
 - über die Aufnahmeprüfung mit anschließender Probezeit in Jahrgangsstufe 6 der Realschule oder des Gymnasiums gelangen oder
 - zum Probeunterricht der Vorklasse zur vierstufigen Wirtschaftsschule zugelassen werden.
 - Die Schullaufbahnpfehlung für die Zeit nach dem Besuch der Brückenklasse soll in erster Linie auf **Grundlage fundierter Beobachtungen** getroffen werden. Entsprechende Hilfen zur Beobachtung werden derzeit erarbeitet und über die Beratungslehrkräfte der Schulen im Rahmen von Dienstbesprechungen oder Fortbildungen, unterstützt durch die Staatlichen Schulberatungsstellen, zur Verfügung gestellt. Leistungserhebungen gemäß Art. 52 BayEUG sind in Brückenklassen nicht erforderlich, können aber – ohne Relevanz für eine in Brückenklassen nicht erforderliche Vorrückungsentscheidung gemäß Art. 53 BayEUG – durchgeführt werden und geben den Schülerinnen und Schülern wichtige Rückmeldungen zu erreichten Lernfortschritten. Vor der Schullaufbahnpfehlung soll durch eine Würdigung des erreichten Lern- bzw. Leistungsstands festgestellt werden, ob die Voraussetzungen vorliegen, das Aufnahmeverfahren an M-Zug der Mittelschule, Realschule, Wirtschaftsschule oder Gymnasium erfolgreich zu absolvieren.

Die Schullaufbahneempfehlung für die Zeit nach dem Besuch der Brückenklasse soll von einer **persönlichen Beratung** der Eltern und ihrer Kinder durch die in den Brückenklassen eingesetzten Lehrkräfte, unterstützt von Beratungslehrkräften, begleitet werden. Ergänzend können in einzelnen Fällen auch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für z. B. eine Leistungsdiagnostik hinzugezogen werden. Hierfür können auch die vom Staatsministerium vorbereiteten Informationsmaterialien in ukrainischer Sprache verwendet werden. Die Aufnahme an einer öffentlichen oder privaten staatlich anerkannten Wahlschule zum Schuljahr 2023/2024 ist nur gemäß den entsprechenden Voraussetzungen der Schulordnungen für die Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien möglich.

Unberührt bleibt die Möglichkeit des Besuchs von Schulen in privater Trägerschaft.

2.2.3 Zusammenwirken der Schulaufsicht in Steuerungsgruppen

Die bereits im Schuljahr 2021/2022 auf Ebene der Landkreise bzw. kreisfreien Städte gebildeten **Steuerungsgruppen** tragen im Zusammenwirken der Schulaufsichtsbehörden und in enger Abstimmung mit den Schulaufwandsträgern dafür Sorge, dass die aus der Ukraine geflohenen Kinder und Jugendlichen, die im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und für eine Beschulung in den Jahrgangsstufen 5 mit 9 in Betracht kommen, in die oben dargestellten Angebote der schulischen Integration aufgenommen werden und ihre Schulpflicht erfüllen können.

Die Steuerungsgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

- Die **Mittelschule** wird durch das jeweils zuständige Staatliche Schulamt vertreten. Beim jeweiligen Staatlichen Schulamt liegt auch die Federführung.
- **Realschule** und **Gymnasium** werden durch die jeweils zuständige Ministerialbeauftragte bzw. den jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten vertreten. Die Ministerialbeauftragten können diese Aufgabe an die Schulleitung einer Realschule bzw. eines Gymnasiums im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt delegieren.
- Die **beruflichen Schulen** (Wirtschaftsschulen) werden durch die jeweils zuständige Regierung vertreten. Für die Angebote der Beruflichen Oberschulen (vgl. Ziff. 2.3) wird die jeweils zuständige Ministerialbeauftragte bzw. der jeweils zuständige Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule eingebunden. Die Regierungen bzw. die Ministerialbeauftragten können diese Aufgabe an eine Schulleitung oder die zuständige Regionalkoordinatorin und den zuständigen Regionalkoordinator für Berufsvorbereitung im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt delegieren.
- Soweit Fragen der Beschulung an **Schulen zur sonderpädagogischen Förderung** betroffen sind, sind diese mit der zuständigen Regierung abzustimmen.

Die Steuerungsgruppe hat folgende **Aufgaben**:

- Sie **beobachtet** den Zuzug von geflohenen Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt und steht dazu in engem Kontakt mit den für die Aufnahme zuständigen Stellen.
- Sie stellt sicher, dass Eltern, die ihr Kind an einer Schule im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt anmelden möchten, rasch und unkompliziert verständliche **Informationen über die örtliche Vorgehensweise** bei der Beschulung geflohener Kinder und Jugendlicher erhalten. Es sollte nicht dazu kommen, dass sich Eltern vergeblich an mehrere Schulen wenden müssen, bis ihnen weitergeholfen wird. Vielfach haben sich z. B. knapp gehaltene Informationsmaterialien in gedruckter und digitaler Form bewährt, die an allen Schulen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt bereitgehalten werden und auf vertiefte Informationen z. B. auf der Website des Staatlichen Schulamts verweisen.
- Sie stellt fest, in welchem Umfang im Schuljahr 2022/2023 im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt **Angebote der schulischen Integration (insbes. Brückenklassen)** für Schülerinnen und Schüler mit noch nicht erfüllter Vollzeitschulpflicht benötigt werden.
- Die in der Steuerungsgruppe vertretenen Schulaufsichtsbehörden verständigen sich einvernehmlich darauf, in welchem **Umfang** sich die Schularten **Mittelschule, Realschule, Wirtschaftsschule** und **Gymnasium** an der Schaffung der erforderlichen Angebote beteiligen. Hierbei kann auf folgende Richtwerte zurückgegriffen werden, um eine ausgewogene Verteilung zu gewährleisten: Mittelschulen ca. 40 %, Realschulen und Wirtschaftsschulen zusammen ca. 30 %, Gymnasien ca. 30 %. Von diesen Richtwerten kann in der Steuerungsgruppe einvernehmlich abgewichen werden.
- Die in der Steuerungsgruppe vertretenen Schulaufsichtsbehörden klären, welche unter ihrer Aufsicht stehenden Schulen für die **Einrichtung der erforderlichen Angebote** in Betracht kommen. Sie verständigen sich mit den örtlichen Trägern kommunaler und freier Schulen, ob und in welchem Umfang sich diese an der Beschulung der geflohenen Kinder und Jugendlichen beteiligen möchten. Bei Bedarf fordern sie staatliche Schulen auf, Angebote der schulischen Integration – insbesondere Brückenklassen – einzurichten. Die Steuerungsgruppen entscheiden über die Einrichtung von Brückenklassen im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger oder in Verbänden im Benehmen mit den Schulaufwandsträgern.
- Die in der Steuerungsgruppe vertretenen Schulaufsichtsbehörden ordnen – entsprechend ihrer Zuständigkeit und der vereinbarten Schülerverteilung – die vollzeitschulpflichtigen Kinder

und Jugendlichen, die nicht bereits in Regelklassen oder an Wahlschulen im Gastschulverhältnis nach den Vorgaben der jeweiligen Schulordnung aufgenommen worden sind (s. oben Abschnitt 2.2.1), den eingerichteten Angeboten der schulischen Integration (insbes. Brückenklassen) zu. Die Zuordnung zu Brückenklassen an Schulen in freier Trägerschaft ist nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers und mit Einverständnis der Eltern möglich; diese sind vorab über die Rahmenbedingungen (Schulgeld; Schülerbeförderung) zu informieren. Bei der Zuordnung kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

- Aus **pädagogischen Gründen** erscheint es grundsätzlich günstig, dass Kinder, die bereits im Schuljahr 2021/2022 den Regelunterricht bzw. eine Pädagogische Willkommensgruppe besucht haben, nach Möglichkeit an dieser Schule verbleiben.
- Insbesondere aus den folgenden Gründen kann die Steuerungsgruppe jedoch einen Wechsel veranlassen:
 - gleichmäßige Auslastung der **personellen und räumlichen Ressourcen**
 - möglichst **altershomogene Zusammensetzung** der Brückenklassen
 - **Wohnortnähe**

Prüfungen oder anderweitige Tests zur Bildung leistungshomogener Brückenklassen sind nicht vorgesehen.

Sofern Eltern ausdrücklich für ihr Kind den Besuch einer **Deutschklasse** an der Mittelschule und nicht der auf die Bedürfnisse ukrainischer Kinder und Jugendlicher zugeschnittenen Brückenklasse wünschen, soll ihnen dies, soweit es die Aufnahmekapazitäten zulassen, ermöglicht werden. Da die Brückenklassen einer schulartunabhängigen Konzeption folgen, besteht kein Wahlrecht der Eltern, dass ihr Kind eine Brückenklasse an einer bestimmten Schulart besucht.

- Die Steuerungsgruppe wirkt darauf hin, dass die aus der Ukraine geflohenen Eltern auf geeignetem Wege **Informationen zum bayerischen Schulsystem**, zu der schulartunabhängigen **Beschulung in Brückenklassen** sowie dem vorgesehenen **Zuordnungsverfahren** erhalten. Soweit dies im Hinblick auf personelle Ressourcen und die Sprachhürde leistbar erscheint, soll auch eine persönliche Beratung an der Schule erfolgen, an der die jeweiligen Kinder und Jugendlichen derzeit eine Pädagogische Willkommensgruppe oder den Regelunterricht besuchen. Es ist ggf. notwendig zu erklären und zu verdeutlichen, dass die Zuordnung zu einer schulartunabhängigen Brückenklasse oder einem anderweitigen Integrationsangebot keine abschließende Entscheidung über die Schullaufbahn ihres Kindes bedeutet.

- Das Staatsministerium stellt den Schulen und der Schulaufsicht ein **Kommunikationsangebot** zur Verfügung, um die Beratung vor Ort zu unterstützen:
 - Die **interaktive Infographik** unter www.mein-bildungsweg.de ist neben anderen Sprachen auch bereits in das Ukrainische übersetzt und bietet einen guten Überblick über das bayerische Schulsystem. Mithilfe des virtuellen „Bildungswegplaners“ kann die eigene schulische Laufbahn hin zum gewünschten Abschluss individuell geplant werden.
 - Das **Informationsangebot auf der Website des Staatsministeriums** für ukrainische Flüchtlinge und Schulen (www.km.bayern.de/ukraine-hilfe) befindet sich weiterhin im Ausbau. Eine Ergänzung um die folgenden Elemente ist in Vorbereitung:
 - **vergleichende Informationen** zum bayerischen und ukrainischen **Schulsystem**
 - **Informationen zu den bayerischen Brückenklassen** im Schuljahr 2022/2023 sowie dem weiteren Bildungsweg in Bayern für ukrainische Schülerinnen und Schüler
 - **Detail-Informationen zum bayerischen Schulsystem** für verschiedene Altersstufen
 - Für die persönliche Beratung vor Ort wird ein **Infoblatt in ukrainischer Sprache** mit Informationen zum bayerischen Schulsystem über die Website des Staatsministeriums bereitgestellt werden (www.km.bayern.de/ukraine-hilfe).
- Im Zusammenhang mit der **Personalversorgung** der Brückenklassen können die in den Steuerungsgruppen vertretenen Schulaufsichtsbehörden Absprachen treffen, die darauf abzielen, dass sich die Schulen der einzelnen Schularten bei der Beschulung der geflohenen Kinder und Jugendlichen wechselseitig unterstützen. Nähere Hinweise erfolgen demnächst.
- Die **Aufnahmegesuche** von geflohenen Kindern und Jugendlichen werden i. d. R. zentral durch die Steuerungsgruppe erfasst, damit eine gleichmäßige Auslastung der personellen und räumlichen Ressourcen möglich wird.
- Sie informiert die Staatlichen Schulberatungsstellen über das Entstehen besonderer **Beratungsbedarfe** im Bereich der Schullaufbahnberatung und der pädagogisch-psychologischen Beratung. Dies kann z. B. das Themenfeld „Traumatisierung“ und den bei Schulleitungen oder Lehrkräften dazu entstehenden Informations- und Beratungsbedarf betreffen.
- Sie formuliert gegenüber den Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung etwaige **Lehrerfortbildungsbedarfe**, die im Kontakt mit den Schulen deutlich werden.

2.3 Schülerinnen und Schüler mit abgeschlossener Vollzeitschulpflicht (ab Jgst. 10)

Nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht wird die Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule erfüllt, soweit keine andere in Art. 36 BayEUG genannte Schule besucht wird. Nach Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayEUG ist vom Besuch der Berufsschule befreit, wer einen **mittleren Schulabschluss** erreicht hat. Für das Schulsystem der Ukraine sind dies Schülerinnen und Schüler, die die (vollständige) allgemeine mittlere Bildung an einer allgemeinbildenden Mittelschule, einer spezialisierten Schule nach den Jahrgangsstufen 10 bzw. 11, hier: mit staatlichen (schulischen) Abschlussprüfungen, abgeschlossen und erworben haben.

Aufgrund der **Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 05.04.2022** betrifft Vorstehendes im Schuljahr 2021/2022 auch

- Schülerinnen und Schüler, die in der Ukraine 10,5 Schuljahre im Schuljahr 2021/2022 besucht haben, sowie
- Schülerinnen und Schüler, die in der Ukraine 9,5 Schuljahre im Schuljahr 2021/2022 besucht haben, kriegs- und fluchtbedingt diesen Schulbesuch unter- oder abbrechen mussten.

Obwohl im Schuljahr 2021/2022 das zweite Schulhalbjahr ggf. nicht vollständig abgeschlossen werden kann und in Jahrgangsstufe 11 keine staatlichen ukrainischen Abschlussprüfungen durchgeführt werden, ist eine formale Gleichwertung der schulischen Ausbildung mit einem mittleren Schulabschluss für diese beiden Gruppen in Bayern gegeben.

Diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen müssen demnach keine bayerische Schule besuchen und können für sich einen passenden Bildungsweg wählen. Hierfür kommen neben **Angeboten der Erwachsenenbildung** insbesondere auch **weiterführende ukrainische Angebote** (z. B. die Teilnahme am Fernunterricht zur Erlangung der ukrainischen Hochschulzugangsberechtigung) infrage.

Sofern fluchtbedingt keine Zeugnisse zum Nachweis des mittleren Schulabschlusses vorgelegt werden können, kann der zuständigen Berufsschule gegenüber ersatzweise eine **Selbstauskunft** abgegeben werden, dass aufgrund des Schulbesuchs in der Ukraine nach den o. g. Regelungen ein mittlerer Schulabschluss erworben wurde und der Nachweis darüber schnellstmöglich nachgereicht wird.

Jugendlichen, die bereits über eine ukrainische Hochschulzugangsberechtigung verfügen, stehen **Angebote des Studienkollegs** und der **Universitäten** sowie der **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** offen (vgl. dazu Ziff. 3).

Im bayerischen Schulsystem bestehen für aus der Ukraine geflohene Jugendliche und junge Erwachsene ab Jahrgangsstufe 10 insbesondere folgende Möglichkeiten:

- An ausgewählten **Beruflichen Oberschulen** werden **Integrationsvorklassen** gebildet, die in einem Schuljahr auf den anschließenden Eintritt in die reguläre Vorklasse bzw. die Eingangsklassen der **Fachoberschule** (Jahrgangsstufe 11) bzw. Berufsoberschule (Jahrgangsstufe 12) vorbereiten. Dieses Angebot richtet sich an besonders leistungsstarke und motivierte Jugendliche und junge Erwachsene, die das grundlegende sprachliche (mindestens Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER) und fachliche Potenzial in den allgemeinbildenden Fächern (Mittlerer Schulabschluss) mitbringen und eine anerkannte Hochschulreife in Bayern erwerben möchten.
- An den **Gymnasien** können die angesprochenen Schülerinnen und Schüler die **InGym-Senior-Gruppen** nutzen. Sie bieten die Möglichkeit, eine im Ausland begonnene, auf den Hochschulzugang ausgerichtete Schullaufbahn in Bayern fortzuführen und die für den Unterricht erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Voraussetzung sind eine sehr hohe Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit sowie der Nachweis sehr fundierter fachlicher Voraussetzungen (Eignungsfeststellung in Englisch und Mathematik). Auf der Basis der Leistungen im halbjährigen InGym-Kurs wird eine Empfehlung zur weiteren Schullaufbahn ausgesprochen.

Eine Aufnahme als Gastschüler am Gymnasium gemäß § 8 GSO ist prinzipiell auch nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht möglich. Dabei handelt es sich um eine verantwortungsvolle Entscheidung, bei der im Einzelfall sehr sorgfältig abzuwägen ist, ob dieser Bildungsweg für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler erfolgreich abgeschlossen werden kann. Da der Erwerb des Deutschen als Fach- und Bildungssprache im Regelfall fünf bis sieben Jahre beträgt, ist die Aufnahme nur dann aussichtsreich, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits über entsprechende Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache (mindestens Sprachniveau B2 des GER) und ein hohes Leistungspotenzial verfügt. Eine Aufnahme in das Auffangnetz des achtjährigen Gymnasiums ist nicht möglich, da dieses den in § 68 Abs. 1 GSO G9 vorgesehenen Schülerinnen und Schülern vorbehalten ist.

Einen schulrechtlichen Anspruch auf Aufnahme in die Qualifikationsphase eines Gymnasiums gibt es nur für solche ukrainischen Jugendlichen, die die Anforderungen an die Aufnahme als Regelschüler in die Q11 erfüllen (Art. 44 Abs. 1, 3 BayEUG i.V.m. § 5 Abs. 1, § 6 GSO).

- **Berufliche Schulen:** Für berufsschulpflichtige Jugendliche und junge Erwachsene, die v. a. aus der beruflichen Bildung der Ukraine kommen und aufgrund mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache dem Unterricht in den regulären Klassen des Berufsvorbereitungsjahres nicht folgen können, steht das Modell der **Berufsintegration** an der Berufsschule offen.

Bei Interesse an einer Berufsausbildung können auch Jugendliche und junge Erwachsene im Modell der Berufsintegration aufgenommen werden, die nicht mehr der Berufsschulpflicht unterliegen. Die Aufnahme kann dann bis zum 21. Lebensjahr erfolgen, sofern ausreichend Plätze und Ressourcen für diese Klassen zur Verfügung stehen.

Daneben kommt auch eine Teilnahme am *Schulversuch „Einjährige Erweiterung der Fachheilerausbildung an Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe sowie an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe“* in Frage.

In der einjährigen Maßnahme an **Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe** bzw. **Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe** wird die erwünschte Sprachkompetenz sowie Allgemeinwissen und einschlägiges Fachwissen vermittelt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden befähigt, im Anschluss an die einjährige Maßnahme eine einjährige Pflegefachhelfer-ausbildung zu absolvieren bzw. ein Jahr im Bereich der Behindertenhilfe tätig zu sein und anschließend eine einjährige Heilerziehungspflegehilfeausbildung zu absolvieren.

3 **Hochschulzugang**

Umfangreiche Informationen zum Hochschulzugang finden sich unter www.km.bayern.de/ukraine-hilfe/hochschulzugang.

Studierwilligen Jugendlichen aus der Ukraine stehen **vielfältige Beratungsmöglichkeiten** offen:

- Die **bayerischen Universitäten** beraten interessierte ukrainische Schülerinnen und Schüler zu Fragen des Zugangs zum Vorkurs und zur Aufnahmeprüfung am Studienkolleg Univ. München.
- Das Studienkolleg in Coburg und die **bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (FH)** beraten ukrainische Schülerinnen und Schüler, die an einem Studium an einer FH interessiert sind.
- Das **Bayerische Landesamt für Schule als Zeugnisanerkennungsstelle** berät zu Fragen der Plausibilisierung und Anerkennung der Schullaufbahn bei ggf. fehlenden schulischen Bildungsnachweisen aus der Ukraine.

4 Personal

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bayerischen Landtags werden den Schulen zusätzliche Stellen und Mittel zur Abdeckung der Personalbedarfe zur Verfügung stehen. Nähere Hinweise erfolgen zeitnah in einer erweiterten Fassung des vorliegenden Rahmenkonzepts bzw. durch Kultusministerielle Schreiben der Schulabteilungen.

5 Schulrechtliche und schulfinanzierungsrechtliche Hinweise

5.1 Rechtlicher Status der geflohenen Kinder und Jugendlichen

Menschen aus der Ukraine können für Kurzaufenthalte (bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen) visumfrei in die EU und damit auch nach Deutschland einreisen, sofern sie im Besitz eines biometrischen Reisepasses sind. Zudem ist aus der Ukraine Geflohenen der Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich gestattet im Sinne des Asylgesetzes, sobald sie ein Schutzgesuch äußern. Wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, wird eine Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage des § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt. Daher werden aus der Ukraine Geflohene im entsprechenden Alter grundsätzlich spätestens drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland schulpflichtig (vgl. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayEUG).

Die Schulpflicht kann außerdem schon vor Ablauf der o. g. Drei-Monats-Frist bei Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Aufnahme eines Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses in Bayern einsetzen (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). In beiden Fällen sind die Anmeldung und Aufnahme an einer bestimmten Schule grundsätzlich möglich; aus organisatorischen Gründen sollen die Steuerungsgruppen auf eine ausgewogene Verteilung hinwirken und Zuordnungen vornehmen, insb. wenn mangels hinreichender Deutschkenntnissen eine Aufnahme als Regelschüler bzw. Regelschülerin ausscheidet (vgl. v. a. Ziff. 2.2.1).

Bei der Anmeldung an der Schule ist für die geflohene Schülerin oder den geflohenen Schüler der Nachweis der Anmeldung des Hauptwohnsitzes beim Einwohnermeldeamt vorzulegen, sofern die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt schon erfolgen konnte, sonst ist dieser Nachweis zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzureichen.

An Pflichtschulen erfolgt durch die Meldebehörden regelmäßig eine Datenübermittlung bezüglich zugezogener schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher gemäß § 28 Meldedatenverordnung (MeldDV). Dies kann sich aufgrund der Erfassung der aus der Ukraine Zugezogenen momentan jedoch etwas verzögern.

Mit Einsetzen der Schulpflicht spätestens drei Monate nach Zuzug aus dem Ausland besteht keine Entscheidungsfreiheit mehr, ob eine Schulanmeldung und eine Teilnahme am Unterricht erfolgen. Es gelten auch insoweit die **üblichen Vorschriften zum Schulbesuch und zur Schulpflicht**.

Die Schulpflicht kann in allen o. g. Beschulungsformen, d. h. auch bei Besuch einer besonderen Unterrichtsgruppe im Sinne des Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG (z. B. einer Brückenklasse) erfüllt werden.

5.2 Schülerbeförderung

Im Bereich der **staatlichen Grund- und Mittelschulen** richtet sich mit Geltung der Regelungen zur Sprengelpflicht und zu Gastschulverhältnissen gemäß Art. 43 BayEUG (vgl. Ziff. 2.1) die Schülerbeförderung nach den bestehenden Regelungen. Ein Beförderungsanspruch besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (u. a. Mindestschulweglänge) zur Sprengelschule, ggf. zu der Schule, der die Schülerinnen und Schüler gemäß Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BayEUG durch das Staatliche Schulamt zugewiesen sind (Art. 3 Abs. 4 BaySchFG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 SchBefV). An **Förderschulen** gelten zur Schülerbeförderung ebenfalls die allgemeinen Regelungen.

Sofern im Bereich der **weiterführenden Schulen** eine Aufnahme geflohener Kinder und Jugendlicher – auch mit einem stets widerruflichen Gastschülerstatus nach den Vorschriften der jeweiligen Schulordnung – in Regelklassen oder in konzeptionell bereits bestehenden besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen (z. B. Deutschklassen) erfolgt bzw. diese Klassen und Gruppen weiterhin besucht werden, richtet sich die Schülerbeförderung nach den bestehenden Regeln, wobei regelmäßig mit der Anmeldung des Hauptwohnsitzes und der Schulaufnahme von der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts ausgegangen werden kann.

Beim Besuch der Brückenklassen handelt es sich weit überwiegend um Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht (vgl. Ziff 2.2.2). Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (u. a. Mindestschulweglänge) besteht dazu ein Beförderungsanspruch zur nächstgelegenen Schule. Wahlfachangebote sind nicht von der Beförderungspflicht umfasst. Dies ist ggf. bei der Strukturierung von Stundenplan und Tagesablauf zu berücksichtigen.

Für die Bestimmung der nächstgelegenen Schule i. S. d. § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 SchBefV bei Brückenklassen an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen ist eine Rechtsänderung vorgesehen.

5.3 Schulfinanzierung (kommunale Schulen und private Ersatzschulen)

Unabhängig von der besuchten Unterrichtsform (Regelklassen, besondere Unterrichtsgruppen, Brückenklassen) gilt die reguläre Finanzierung nach den Regelungen im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz einschließlich der maßgeblichen Stichtage. Eine staatliche Förderung von Pädagogischen Willkommensgruppen erfolgt im Schuljahr 2022/2023 nicht mehr.

5.4 Schulische Ganztagsangebote

Aus der Ukraine zugezogene Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr an einer Schule aufgenommen werden, können grundsätzlich auch am eingerichteten **Ganztagsangebot** (gemäß [KMBek Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jgst. 1-4 – BayMBI. Nr. 227 bzw. ab Jgst. 5 – BayMBI. Nr. 228](#) und [KMBek Gebundene Ganztagsangebote an Schulen - BayMBI. Nr. 86](#)) einer Schule teilnehmen oder die **Mittagsbetreuung** ([KMBek – BayMBI. Nr. 316](#)) besuchen.

Die genannten Richtlinien sehen vor, dass die Schulleitungen grundsätzlich verpflichtet sind, Schülerinnen und Schüler, die sich noch während des Schuljahres anmelden, bis zum Erreichen der für die jeweilige Förderung zu berücksichtigenden Höchstzahl an Schülerinnen und Schülern in das jeweilige **offene Ganztagsangebot** aufzunehmen, sofern einer Aufnahme kein wichtiger Grund entgegensteht. Insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen, wie sie auf geflüchtete Familien aus der Ukraine zutreffen, soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Halbtags-schülerinnen und -schülern in bestehende Gruppen ermöglicht werden.

Über die Aufnahme Schülerinnen und Schüler in offene Ganztagsangebote nach Antragsschluss entscheidet die jeweilige Schulleitung in Absprache mit dem Kooperationspartner.

Sollte sich nach Antragsschluss der Bedarf zur Einrichtung weiterer offener Ganztagsgruppen ergeben, so ist grundsätzlich eine nachträgliche Genehmigung und Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Basis einer begründeten Einzelfallentscheidung nach Absprache der zuständigen Regierung bzw. MB-Dienststelle mit dem Staatsministerium möglich. Auf Aufforderung ist dann eine entsprechend aktualisierte Teilnehmerliste vorzulegen.

Sofern Gruppen eines offenen Ganztagsangebots zum Antragstermin noch nicht die erforderliche Mindestteilnehmerzahl erreicht haben, diese aber möglicherweise in Folge einer nachträglichen Aufnahme von ukrainischen Schülerinnen und Schülern erreichen, kann eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden, sofern bis zum Erhebungszeitpunkt am 1. Oktober 2022 die erforderliche Mindestteilnehmerzahl durch Anmeldung weiterer Schülerinnen und Schüler noch erreicht wird.

Sollte sich zu Schuljahresbeginn der Bedarf zur Einrichtung weiterer offener Ganztagsgruppen ergeben, so ist grundsätzlich eine nachträgliche Genehmigung und Förderung unter den o. g. Voraussetzungen möglich, sofern die erforderliche Mindestteilnehmerzahl bis zum Erhebungszeitpunkt erreicht wird.

Gleiches gilt für die nachträgliche Aufnahme zusätzlicher Schülerinnen und Schüler in Gruppen der **Mittagsbetreuung** durch den für die Durchführung zuständigen Träger. Eine entsprechende Beantragung ist auch hier grundsätzlich spätestens bis zur Meldung der Gruppen im Oktober möglich.

Nähere Hinweise und Einzelheiten zur Beantragung offener Ganztagsangebote bzw. einer Mittagsbetreuung sowie zur Meldung können dem jeweiligen Schreiben zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für das Schuljahr 2022/2023 entnommen werden.

5.5 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Geflohene Kinder und Jugendliche unterliegen mit Aufnahme an einer Schule als Schülerin bzw. Schüler dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt auch bei einer Aufnahme als Gastschülerin bzw. Gastschüler.

5.6 Masernschutz

Hinsichtlich des Masernschutzes gelten aus der Ukraine zugezogene Schülerinnen und Schüler, die an einer Schule aufgenommen werden, als schulpflichtig im Sinne des Masernschutzgesetzes. Daher können sie als in diesem Sinne schulpflichtige Kinder und Jugendliche ungeachtet eines möglichen fehlenden Masernschutzes oder eines ungeklärten Masernschutzstatus aufgenommen werden. In diesem Fall wäre dann die entsprechende Meldung an das Gesundheitsamt notwendig.

6 Erfassung der Schülerinnen und Schüler in ASV/ASD

Bezüglich der Erfassung von Schülerinnen und Schülern in Brückenklassen sowie Integrationsvorklassen im Schuljahr 2022/2023 und der zugehörigen Unterrichtsangebote in ASV/ASD werden die künftigen Eintragungsmodalitäten derzeit erarbeitet. Bereits an den Schulen angemeldete Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine können in ASV angelegt und in ASD angemeldet werden; hierfür soll einstweilen die Klassenart Organisationsklasse verwendet werden.

7 Informationsangebote von StMUK, ALP und ISB

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) sowie die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP) stellen Internet-Angebote bereit, in denen sich Hinweise auf vielfältige Unterstützungsangebote finden:

- **StMUK:** Auf der Webseite des Staatsministeriums fungiert eine zentrale „Landingpage“ unter der Adresse www.km.bayern.de/ukraine-hilfe als erste Anlaufstelle für **aktuelle Informationen** sowie als Verteilerseite hin zu weiteren Materialien. Neben allgemeinen Informationen für Flüchtlinge sowie Mitglieder der bayerischen Schulgemeinschaft zu den Konzepten für das laufende und kommende Schuljahr finden sich bspw. Informationsblätter für Beratungsangebote, **häufig gestellten Fragen („FAQ“)** und **kultusministerielle Dokumente** wie das vor-

liegende Rahmenkonzept. Darüber hinaus finden sich Links zu weiterführenden kultusministeriellen Inhalten wie dem **Vermittlungsportal** für pädagogisches Personal oder Ansprechpersonen aus dem schulischen Unterstützungssystem. Das Angebot wird stetig ausgebaut und aktualisiert.

- **ISB:** Unter dem Titel „Willkommen an Bayerns Schulen“ hat das ISB ein Info-Portal eingerichtet, das unter der Adresse <https://www.willkommen.schule.bayern.de/> abrufbar ist und laufend ergänzt wird. Dort werden sukzessive **unterstützende Angebote für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal** (pädagogisch-didaktische Materialien z. B. zum Spracherwerb oder zum Erwerb interkultureller Kompetenz, digitale Sprachlernanwendungen, Lern- und Lehrmittel, Konzepte und Good-Practice-Beispiele) sowie Informationen über die Ukraine bereitgestellt (z. B. Landeskunde, ukrainisches Schulsystem, Hintergründe zum Konflikt, Hilfsmittel zur Erleichterung der Kommunikation zwischen ukrainischen und bayerischen Kindern und Jugendlichen). Darüber hinaus wird auch auf weitere einschlägige Informations- und Unterstützungsangebote anderer Institutionen (z. B. StMUK, ALP, KIBBS, Beraterinnen und Berater Migration, Staatliche Schulberatung, Ministerialbeauftragten) verlinkt.
- **ALP:** Auf der Website der ALP Dillingen ist eine eigene Themenseite eingerichtet, die unter der Adresse <https://links.alp.dillingen.de/ukraine> abrufbar ist. Die Themenseite bündelt von der ALP zur Verfügung gestellte **Materialien und Fortbildungsangebote für Lehrkräfte**. Diese Angebote unterstützen die Lehrkräfte in der derzeitigen Situation gezielt und bedarfsgerecht. Neben Informationsmaterialien bieten Selbstlernkurse und eSessions die Möglichkeit, dass Lehrkräfte zeitlich flexibel an für sie passenden und ihren Bedürfnissen entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Thematisch werden unterschiedliche Bereiche abgedeckt, wie etwa der Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen, eine Einordnung des Krieges aus der Perspektive der politischen Bildung oder der sprachensible Unterricht. Eine Anmeldung zu den Online-Lehrgängen ist direkt von der Themenseite aus über FIBS möglich.

8 Pädagogische Hinweise

8.1 Willkommenskultur an den Schulen

Eine schulische Willkommenskultur erfordert, dass sich geflohene Kinder und Jugendliche an den Schulen angenommen und sicher fühlen. Entsprechend gilt an den Schulen gegenüber Mobbing und Diskriminierung eine klare Null-Toleranz-Strategie. Es ist Aufgabe der gesamten Schulfamilie, Schülerinnen und Schüler vor Diskriminierungen zu schützen und ein **tolerantes Miteinander** zu fördern.

Im Sinne des **fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziels der Politischen Bildung** ist die Schule ein geeigneter Ort, um in einem geschützten Rahmen offen und altersangemessen über kriege-

rische Auseinandersetzungen sprechen zu können. Die Schülerinnen und Schüler sollen auch im Unterricht einen Raum bekommen, ihre Ängste und Sorgen zum Ausdruck zu bringen, und in einem demokratischen Diskurs einen eigenen Standpunkt zum aktuellen Geschehen zu entwickeln. Dabei ist es für die Lehrkräfte unerlässlich, den zum Teil heterogenen Sichtweisen auf den Krieg im Sinne des „Beutelsbacher Konsenses“ zu begegnen. Dies bedeutet auch, mitunter zu entscheiden, was im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und des Völkerrechts nicht kontrovers ist. Dabei ist ggf. Aufklärungsarbeit zu leisten und Falschinformationen („Fake News“) sind als solche zu thematisieren. Durch Versachlichung kann es darüber hinaus gelingen, Ereignisse und Bedrohungsszenarien in ihren Dimensionen einzuordnen, ohne damit den Emotionen der Schülerinnen und Schüler ihre Berechtigung abzusprechen.

Um der Gefahr vorzubeugen, dass sich der Konflikt in den schulischen Bereich überträgt, ist es wichtig darauf zu achten, dass der Krieg nicht als Konflikt zwischen Nationen dargestellt wird und die Akteure richtig benannt werden. Insbesondere dürfen Kinder und Jugendliche nicht aufgrund politischer Entscheidungen in ihren Herkunftsländern stigmatisiert oder für diese verantwortlich gemacht werden. Eine besondere Sensibilität ist daher bei **Schülerinnen und Schülern mit Verbindungen in die Russische Föderation und in die Ukraine** geboten. Diese müssen als Teil der Schulfamilie besonders geschützt und Anfeindungen strikt unterbunden werden.

Bei Konflikten an Schulen stehen innerschulisch zudem als Ansprechpartner die **Schulpsychologinnen und Schulpsychologen** sowie die **Beratungslehrkräfte** zur Verfügung. Weitere Informationen zu den Unterstützungsangeboten der Staatlichen Schulberatung sind unter www.schulberatung.bayern.de zu finden.

Weiterhin kann auf die **25 Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz** verwiesen werden, die dienstlich an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen angebunden sind und über diese vertraulich kontaktiert werden können. Diese speziell ausgebildeten Schulpsychologen, Schulpsychologinnen bzw. Beratungslehrkräfte stehen der ganzen Schulfamilie als kompetente Ansprechpartner für verhaltensorientierte Prävention sowie anlassbezogene Intervention gegen jedwede Form von Extremismus oder Diskriminierung zur Verfügung. Sie beraten Lehrkräfte im Hinblick auf den richtigen Umgang mit Diskriminierung, Demokratiefeindlichkeit, Diffamierung sowie Radikalisierung im Schulkontext. Zudem fördern sie die kritische Medienkompetenz bei Schülerinnen und Schülern, sodass diese Falschinformationen erkennen können. Die Dekonstruktion von tradierten Stereotypen und der damit einhergehende Abbau von Vorurteilen gehören ebenso zu ihrem Aufgabenbereich.

Für die Schulaufsichten und Schulen ergibt sich somit die Notwendigkeit, Dynamiken an den Schulen sensibel wahrzunehmen, etwaige Spannungen im Vorfeld durch ein Aufgreifen von Themen und Vorfällen zu deeskalieren und die Lehrkräfte über schulinterne Informationen und Fortbildungen sowie ggf. externe Experten in ihrer Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern zu unterstützen.

8.2 Psychisch stark belastete bzw. traumatisierte Kinder und Jugendliche

Sofern in Angeboten der schulischen Integration (z. B. Brückenklassen) psychisch stark belastete bzw. sogar traumatisierte Kinder und Jugendliche betreut werden, ist ein erster wichtiger Schritt, auf die bewährten **schulischen Unterstützungssysteme** zuzugehen. Dafür stehen zunächst die Ansprechpartner der Staatlichen Schulberatung, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie die Beratungslehrkräfte an den Schulen vor Ort und an den Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) bereit. Sie können über Informationen und Hinweise zum Umgang mit traumatisierten Kindern hinaus ggf. bei der Vermittlung fachärztlicher und psychotraumatischer Behandlungen unterstützen. Zusätzlich steht den Schulen mit dem **Kriseninterventions- und Bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS)** ein notfallpsychologisches Unterstützungssystem zur Verfügung, das u. a. schulische Führungskräfte, Krisenteams und Kollegien in konkreten Fällen berät und fortbildet. Seitens KIBBS wurde ein Informationsschreiben mit Empfehlungen erstellt, wie die Schulfamilie mit der schwierigen aktuellen Situation umgehen und an welche Stellen (mit Kontaktdaten) man sich für weiterführende Hilfsangebote wenden kann (www.km.bayern.de/krieg-in-der-ukraine/hinweise-zum-umgang-in-schulen).

Um die bayerischen Lehrkräfte im Umgang mit traumatisierten Schülerinnen und Schülern zu unterstützen, wird das bestehende **Angebot der Staatlichen Lehrerfortbildung** zum Thema „Traumata von Schülerinnen und Schülern mit Migrations- und Fluchterfahrung“ an der ALP Dillingen weiter ausgebaut.

Auch die **Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)** kann junge Menschen unterstützen, wenn diese an dem Einsatzort der JaS-Fachkraft ein Angebot der schulischen Integration besuchen und ein entsprechender Bedarf besteht.

9 Pflege der ukrainischen Sprache und Kultur

Den geflohenen Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern ist es ein großes Anliegen, im Ankunftsland die Verbundenheit mit der ukrainischen Heimat zu bewahren. Wichtig erscheinen ihnen vor allem die Pflege der Erstsprache und der kulturellen Traditionen. Den Schulen stehen vielfältige Möglichkeiten offen, um dieses Anliegen zu unterstützen.

9.1 Unterrichtsmaterialien in ukrainischer Sprache

Im Rahmen von Brückenklassen können Wahlfächer eingerichtet werden, in denen – z. B. zur Unterstützung des Pflichtunterrichts in Deutsch als Zweitsprache, Englisch oder Mathematik – auch Ergänzungsangebote in ukrainischer Sprache stattfinden (vgl. Ziff. 2.2.2). Grundsätzlich können von den Schülerinnen und Schülern auch Freistunden genutzt werden, um eigenständig mit Unterrichtsmaterialien in ukrainischer Sprache zu arbeiten.

Zur Umsetzung von Unterrichtssequenzen in ukrainischer Sprache stehen im Internet umfassende Hilfsmittel zur Verfügung. Das Medieninstitut der Länder – **FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gGmbH** hat auf MUNDO (www.mundo.schule), der frei zugänglichen offenen Bildungsmediathek der Länder, **ukrainische Lehrwerke** verlinkt. Diese können dort über die Suche „Ukraine Schulbuch“ schnell gefunden und niederschwellig ohne Passwort oder Kennung genutzt werden. Auch der Zugriff auf ukrainische Lehrwerke des Faches Deutsch als Fremdsprache ist möglich (Suche: „Ukraine Schulbuch deutsch“). Darüber hinaus werden die ukrainischen Bildungsmedien auch in der **mebis Mediathek** zur Verfügung stehen, sodass auch eine einfache Einbindung in die mebis Lernplattform möglich ist. Die mebis Lernplattform kann inzwischen auch auf die Sprache Ukrainisch und kyrillische Schrift umgestellt werden.

9.2 Ukrainisch als Fremdsprache

Das bayerische Schulsystem eröffnet für Kinder und Jugendliche sehr gute Möglichkeiten ihre Erstsprache in die Bildungsbiographie einzubringen:

- **Mittelschule:** An der Mittelschule haben Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache wieder die Möglichkeit, im qualifizierenden Abschluss der Mittelschule und – in Härtefällen – im mittleren Schulabschluss an der Mittelschule anstelle des Faches Englisch das **Fach nichtdeutsche Muttersprache** zu wählen (§ 23 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 MSO). Hierbei wird den Schülerinnen und Schülern eine Vielzahl an Sprachen, u. a. auch Ukrainisch, angeboten. In die Gesamtbewertung der Abschlüsse der Mittelschule wird grundsätzlich bei jedem Prüfungsfach auch die Jahresfortgangsnote eingebracht. Da das Fach Muttersprache an der Mittelschule nicht als regulärer Unterricht erteilt wird, müssen die Schülerinnen und Schüler, die das Prüfungsfach Muttersprache anstelle von Englisch wählen, eine anderweitige Leistung erbringen, die als Jahresfortgangsnote gewertet wird. Die Prüflinge nehmen deshalb verpflichtend am so genannten Leistungstest teil, der zentral vom Staatsministerium erstellt wird. Die **Korrektur der Leistungstests** sowie der Leistungsfeststellung im Rahmen der Abschlussprüfungen erfolgt durch **Fernprüferinnen und -prüfer**. Die Erstellung der Prüfungen erfolgt – wie bei allen anderen zentral gestellten Prüfungen auch – durch das Staatsministerium. Die Prüferinnen und Prüfer, die die Prüfungen im Fach nichtdeutsche Muttersprache korrigieren, werden durch das Staatsministerium bestimmt. Die Schulen werden über die Bestellung eines Prüfers bzw. einer Prüferin vom Staatsministerium in Kenntnis gesetzt. Die Übermittlung der in einer Feststellungsprüfung erreichten Note erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin direkt an die Schule. Die Schule legt auf dieser Grundlage die Prüfungsnote im Fach nichtdeutsche Muttersprache fest.

Darüber hinaus ist es im Rahmen des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, möglich, das Fach Deutsch durch das Fach **Deutsch als Zweitsprache** zu ersetzen.

- **Wirtschaftsschule und Berufliche Oberschule:** Für Schülerinnen und Schüler an den Wirtschaftsschulen und den Fach- bzw. Berufsoberschulen finden die Fremdsprachensonderregelung in § 11 Abs. 4 WSO bzw. § 12 Abs. 4 FOBOSO Anwendung.
- **Gymnasium:** Schülerinnen und Schüler, die nach dem Besuch eines außerbayerischen Gymnasiums oder einer vergleichbaren Einrichtung des Auslands in die Jahrgangsstufen 7 bis 10 eintreten wollen, können nach Beratung durch die jeweilige Schule über die Schulleitung bei der bzw. dem zuständigen Ministerialbeauftragten (MB) im Einzelfall eine **Änderung der in der Studentafel festgelegten Fremdsprachenfolge** beantragen, falls die vorgesehene Sprachenfolge zu einer unzumutbaren Härte führen würde (§ 15 Abs. 3 GSO (G9) für die Jgst. 5 bis 10). Durch eine Härtefallregelung kann z. B. die 2. Fremdsprache Latein oder Französisch durch eine Herkunftssprache (wie Ukrainisch) ersetzt werden, wenn der Schüler bzw. die Schülerin über ausreichend schriftliche und mündliche Kompetenzen verfügt und von staatlicher Seite ein geeigneter Prüfer bzw. eine Prüferin gestellt werden kann.

Fremdsprachen, für die eine solche Genehmigung erteilt wird und die im bayerischen Lehrplan nicht als fortgeführte Fremdsprache vorgesehen sind, sind am Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 11 (G9) abzuschließen.

Zum Nachweis der Sprachkenntnisse muss bei abgeänderter Sprachenfolge bis einschließlich Jahrgangsstufe 11 (G9) mindestens eine **Feststellungsprüfung** pro Schuljahr abgelegt werden, in der die entsprechenden Sprachkompetenzen geprüft und bewertet werden. Die Prüfung besteht in aller Regel aus mehreren Prüfungsteilen, je nach Jahrgangsstufe z. B. einer Textaufgabe, einer Sprachmittlung sowie Aufgaben, mit denen Kompetenzen (etwa Hör- oder Leseverstehen) geprüft werden. Der Termin der Prüfung wird dem Schüler bzw. der Schülerin über seine bzw. ihre Schule kommuniziert, die Korrektur erfolgt durch einen bestellten Prüfer bzw. eine Prüferin, der dem Schüler bzw. der Schülerin auch vorab Informationen zur Vorbereitung der Prüfung zukommen lässt. Ab dem Schuljahr 2022/2023 wird der Prüfungsteil „Sprachmittlung“ der Feststellungsprüfungen für die bayerischen Gymnasien zentral gestellt.

Die Prüferinnen und Prüfer, die die Feststellungsprüfung nach § 15 Abs. 3 GSO erstellen und korrigieren, werden von den Dienststellen der Ministerialbeauftragten bestimmt, wenn Genehmigungen nach § 15 Abs. 3 GSO vorliegen. Die Schulen werden über die Bestellung eines Prüfers bzw. einer Prüferin daher von der zuständigen MB-Dienststelle in Kenntnis gesetzt. Die Übermittlung der in einer Feststellungsprüfung erreichten Note erfolgt durch den Prüfer bzw.

die Prüferin direkt an die Schule. Die Schule legt auf dieser Grundlage die Jahresfortgangsnote in der Fremdsprache fest.

9.3 Nationale und kulturelle Identität der geflohenen Kinder und Jugendlichen

Den geflohenen Ukrainerinnen und Ukrainern ist es ein großes Anliegen, dass die nationale und kulturelle Identität der Ukraine respektiert und jeglichen Versuchen von russischer Seite, eine Zugehörigkeit der Ukraine zu Russland zu behaupten, entgegengetreten wird:

- Offiziellen ukrainischen Stellen liegen Hinweise vor, wonach **russische Medien** in propagandistischer Absicht über Veranstaltungen und Maßnahmen berichten, die scheinbar eine russisch-ukrainische Zusammengehörigkeit belegen. Aus diesem Grund sollten Schulen in Bayern keine Berichte und Bilder publizieren, die in diesem Sinne missbraucht werden können.
- Überdies liegen offiziellen ukrainischen Stellen Hinweise vor, dass **außerschulische Bildungseinrichtungen**, die scheinbar der ukrainischen Community angehören, tatsächlich aber klar prorussisch eingestellt sind, den Kontakt zu Schulen suchen und sich als Kooperationspartner bei der Beschulung geflohener Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine anbieten. Bei der Auswahl von Kooperationspartnern ist daher besondere Sensibilität geboten.

10 Ferienprogramm des Bayerischen Jugendrings (BJR)

Um den geflohenen Kindern und Jugendlichen das Erleben von Gemeinschaft und Entlastung in der unterrichtsfreien Zeit zu ermöglichen, können sie am **Ferienprogramm des Bayerischen Jugendrings (BJR)** nach Maßgabe der bestehenden Förderrichtlinien teilnehmen. Nähere Informationen finden sich hier: <https://ferienportal.bayern/>

11 Bildungs- und Teilhabeleistungen

Informationen hierzu finden sich unter <https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

12 Anhang: Stundentafel der Brückenklassen

1. Pflichtfächer	
Deutsch als Zweitsprache	10
Mathematik ^{1,2}	5
Englisch ^{1,2}	4
<i>Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer</i>	19
2. Wahlpflichtfächer zur flexiblen Belegung ³	
Religionslehre / Ethik / Islamischer Unterricht	4
Gesellschaftswissenschaftliches Fach	
Wirtschaftswissenschaftliches bzw. berufsorientierendes Fach	
Naturwissenschaftlich-technisches Fach	
Musisch-ästhetisches Fach	
Sport	
<i>Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflicht- und Wahlpflichtfächer</i>	23
3. Wahlfächer⁴	
Weitere Belegung von Fächern des Pflichtbereichs	7
Weitere Belegung von Fächern des Wahlpflichtbereichs	
Arbeitsgemeinschaften mit unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung	
<i>Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer (Richtwert)</i>	30

¹ Alternativ zum Unterricht in eigenständigen Lerngruppen kommt daher, insbesondere im Fortgang des Schuljahres, auch die regelmäßige Teilnahme am regulären Unterricht der Schule in Betracht, an der die Brückenklasse eingerichtet wurde.

² Abweichungen von der angegebenen Stundenzahl im Fach Mathematik und Englisch sind je nach Situation vor Ort möglich; in der Summe soll jedoch die Zahl von 9 Wochenstunden nicht unterschritten werden.

³ Abweichungen von der angegebenen Stundenzahl sind je nach Situation vor Ort möglich. Die Kinder und Jugendlichen können auf unterschiedliche Klassen bzw. – sobald nähere Erkenntnisse zum Leistungsstand vorliegen – ggf. auch auf unterschiedliche Jahrgangsstufen verteilt werden (je nach individueller Situation ggf. unabhängig vom Alter des Schülers bzw. der Schülerin auch auf niedrigere Jahrgangsstufen).

⁴ Die in der Stundentafel bei den Wahlfächern angegebene Stundenzahl ist nicht verbindlich; der tatsächliche Umfang der Stundenbelegung im Bereich der Wahlfächer richtet sich nach den individuellen Wünschen und Bedürfnissen bzw. nach den pädagogischen und organisatorischen Gegebenheiten vor Ort.